

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3657/91 DER KOMMISSION
vom 16. Dezember 1991
zur Genehmigung der vollständigen Aussetzung der Zölle bei der Einfuhr von
Sonnenblumenkernen aus Drittländern durch Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 75 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Spanien hat beantragt, die Erhebung von Zöllen auf
Sonnenblumenkerne aus Drittländern ab 1. Januar 1992
aussetzen zu dürfen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Fall der Sonnenblumenkerne des KN-Codes
1206 00 90, ausgenommen Saatgut, dürfen die bei der
Einfuhr aus Drittländern von Spanien zu erhebenden
Zölle vollständig ausgesetzt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission